

Beitragsordnung von Union Minden e.V.

1. Die Union Minden ist ein als gemeinnützig anerkannter Verein und finanziert sich insbesondere durch die Beiträge seiner Mitglieder. Diese Beitragsordnung regelt gem. § 7 Abs. 3 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein und ist Bestandteil der Beitrittserklärung. Die Beitragsordnung wird erlassen gem. Ermächtigung im § 20 der Satzung vom 17.03.2006, die Mitglieder sind nach den Verhältnissen im Verein zu informieren.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten zum nächstmöglichen Erhebungstermin in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss aber einen anderen Termin festsetzen.

3. Die Beitragsstaffel (Beschluss Mitgliederversammlung) gliedert sich wie folgt:

Beitragsart		Jahresbeiträge
		in Euro ab 01.01.2008
1	Jugendliche bis zum vollend. 17. Lebensjahr	90 € (mtl 7,50 €)
2	Arbeitslose, Azubis, Erwachsene in Ausbildung, Studenten, Wehr- u. Zivildienstleistende, Rentner und Schwerbehinderte ab 50% erhalten nur auf Antrag ermäßigten Beitrag	90 € (mtl 7,50 €)
3	Erwachsene ab 18. Lebensjahr	120 € (mtl 10€)
4	Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende	beitragsfrei
5	Über Beitragsermäßigungen (z.B. Sozial Schwache, Alleinerziehende) entscheidet einzelfallbezogen der Vorstand mit einfacher Mehrheit.	
6	Arbeitslose, Azubis, Erwachsene in Ausbildung, Studenten, Rentner, Schwerbehinderte ab 50% und Wehr- u. Zivildienstleistende erhalten nur auf Antrag 50% Ermäßigung --> max. jedoch bis zur Höhe des geringsten Normalbeitrages für Jugendliche. Normale Alters-Rentner erhalten nur auf Antrag eine Ermäßigung bis zur Höhe des Normalbeitrages für Jugendliche, Einzelfallreglung nach Punkt 1. ist möglich. Der entsprechende Nachweis ist jeweils bis spätestens 4 Wochen vor dem 02.01 des Beitragsjahres zu erbringen. Liegt dieser Nachweis nicht fristgerecht vor, wird bei der nächsten Beitragserhebung der volle Beitrag erhoben.	

4. Der Beitrag ist jährlich fällig am 02.01. des laufenden Jahres. Bei Neuaufnahme ist der Monat des Eintritts in den Verein maßgeblich und wird anteilig berechnet. Eine Wiederaufnahme in den Verein setzt voraus, dass keine Beitragsrückstände mehr bestehen. Gezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

5. Der **Beitragseinzug erfolgt ausschließlich durch das SEPA-Lastschriftverfahren**, Abbuchungen sind nur von einem Girokonto möglich. Bankgebühren, die durch fehlende Deckung oder falsche und/oder unvollständige Angaben des Zahlungspflichtigen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. Mitglieder, die in begründeten Ausnahmefällen nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen können, müssen ihre Beiträge nach Rechnungsstellung innerhalb von 30 Kalendertagen bezahlen. Es wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von € 5 pro Rechnung erhoben, bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 6 pro Mahnung zusätzlich fällig. Spätestens 2 Monate nach erfolglosem Einzug mit SEPA-Lastschriftverfahren oder Rechnungsstellung werden säumige Mitglieder gemahnt. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen Nichtzahlung des Beitrags trotz Mahnung (§ 6.3). Bis zur Begleichung der Rückstände sind aktive Mitglieder für die Teilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb gesperrt, der Abteilungsleiter wird darüber informiert.

6. Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand oder einem Mitglied des Hauptvorstandes gegenüber schriftlich (vorzugsweise per Einschreiben) zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

7. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Landessportbundes NRW enthalten.

8. Beitragserhöhungen sind auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen (§ 12 Abs. f der Satzung)

9. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung per PC oder online über die DFBnet-Mitgliederverwaltung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert und intern gegen Missbrauch gesichert. Diese Beitragsordnung wurde am 28.03.2008 beschlossen und gilt ab 01.01.2008.

Vorstand Union Minden